

Allgemeinverfügung
zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochin-
denzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverord-
nung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesell-
schaftlichen Zusammenhalt

Vom 22. Januar 2021, Az. 15-0512/7/22-2021/13578

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- a. Diese Allgemeinverfügung regelt Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1).
- b. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Freistaat Sachsen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.
- c. Die Personen nach Buchstabe b haben bei der Einreise den Arbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis im Freistaat Sachsen mit sich zu führen.
- d. Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise und vor Arbeitsaufnahme eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- e. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen nach Buchstabe d mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen.
- f. Wer den Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, erfüllt den Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 9 Nummer 4

der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1).

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Januar 2021 in Kraft

Begründung

Grenzpendler und -gänger sind, soweit sie aus Risikogebieten einreisen oder dorthin ausreisen von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung. Diese Ausnahmemöglichkeit entfällt, wenn das Risikogebiet aufgrund der besonders hohen Inzidenz zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung. Grenzpendler und -gänger wären dann nach § 3 Absatz 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung zum Nachweis einer Testung vor Einreise verpflichtet, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegen dürfte.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Freistaates Sachsen zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Grenzgänger müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Sächsischen Betrieben im Grenzbereich eingeschränkt werden. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

Die sich ergebende Erleichterung im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochrisikogebieten ist unter infektionsschutzrechtlicher Betrachtung angemessen. Zum Ausgleich müssen alle Grenzgänger zweimal wöchentlich getestet werden. Der erste Test muss vor dem wöchentlichen Arbeitsbeginn abgenommen werden, sofern nicht bereits bei der Einreise ein Negativtest vorliegt, das auf einem Abstrich beruht, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

Das Testergebnis ist zu dokumentieren und mitzuführen, sobald es vorliegt. Wird ein Antigen-Schnelltest vorgenommen, ist die Bescheinigung nach dem folgenden Muster auszustellen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Bescheinigung-ueber-das-Vorliegen-eines-positiven-oder-negativen-Antigentests-zum-Nachweis-des-SARS-CoV-2-Virus.pdf>

Werden die Beschäftigten bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage mindestens zweimal in der Woche getestet, reicht eine Bestätigung des Arbeitgebers hierüber als Nachweis aus. Für die Beschäftigten des Gesundheitswesens ergibt sich bereits aus der Regelung des § 7 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eine Pflicht zur wöchentlich zweimaligen Testung

Die Gefahr einer Weitertragung des Virus ist angesichts dessen eingeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;

das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;

das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 22. Januar 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt